

KURZÜBERSICHT

EO- UND MUTTERSCHAFTS-ENTSCHÄDIGUNGEN

ZUSTÄNDIGE AUSGLEICHSKASSE

Für die Ausrichtung der Leistungen ist die Ausgleichskasse des Arbeitgebenden zuständig, bei der eine Person während der Dauer der bezugsberechtigten Periode versichert war. Besteht kein aktuelles Arbeitsverhältnis, liegt die Zuständigkeit bei der Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebenden.

DIE BERECHNUNG DER EO- UND MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNGEN

Die Basis für die Berechnung der Leistungen bildet der AHV-pflichtige Lohn. Die Berechnung der EO-Leistungen unterscheidet sich für die Arbeitnehmenden durch die Art ihrer Beschäftigung.

EO-Leistungsbezüger mit monatlichem, regelmässigem Lohneinkommen

Für diese Bezüger ist die Angabe des aktuellen Monatslohnes ausreichend, sofern dieser mindestens über drei Monate gleich ist.

EO-Leistungsbezüger mit unregelmässigem Lohneinkommen

Insbesondere temporäre Mitarbeitende fallen in den allermeisten Fällen in die Kategorie der dienstleistenden Personen mit unregelmässigem Einkommen oder schwankendem Verdienst. Für die Berechnung der Leistungen kann daher nicht auf die geleistete Arbeitszeit einer einzigen Arbeitswoche und den darauf anzuwendenden Stundenlohn abgestellt werden.

Die Berechnung der Entschädigung basiert auf dem Durchschnitt des vordienstlichen Einkommens der letzten 3 Monate. Existieren relevante Lohnschwankungen, behält sich die Kasse vor, die Lohnzahlungen der letzten 12 Monate vor dem Einrücken/vor der Absenz einzufordern (siehe www.consimo.ch/ak117/merkblaetter).

Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgeber gleichzeitig tätig sind, haben die Löhne aller Arbeitgeber für die entsprechende Periode zu bescheinigen.

Berechnung der Mutterschaftsentschädigung

Die Grundlagen für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung richten sich nach den Weisungen für die Berechnung der EO-Entschädigungen.

Für eine objektive, faire Berechnung der Mutterschaftsentschädigung ist eine repräsentative Periode erforderlich. Normalerweise kann von einem Zeitabschnitt von drei Monaten ausgegangen werden. Zeigen sich in diesen drei Monaten erhebliche Schwankungen, ist für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen auf die Einkommen der vorangehenden 12 Monaten abzustellen

Weitere Informationen finden Sie in den Merkblättern

- <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Leistungen-der-EO-MSE>
- www.consimo.ch/ak117/merkblaetter (im Bereich „Leistungen der EO Erwerbsausfall und Mutterschaft“)

ZENTRALE INFORMATIONSPLATTFORM ÜBER DIE EO- UND MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Die Zentrale Ausgleichsstelle führt zu Kontrollzwecken ein Register über sämtliche ausgerichtete EO- und Mutterschaftsleistungen. Ergibt sich aus den Meldungen eine Unregelmässigkeit in Bezug auf die Höhe, die Dauer oder die Bezugsberechtigung, wird die Ausgleichskasse aufgefordert, die entsprechenden Abklärungen zu treffen. Stellt die Kasse fest, dass Leistungen für die gleiche Person und die gleiche Dienstperiode doppelt bezogen wurden, fordert sie die zu Unrecht bezogenen Entschädigungen zurück.

DETAILLIERTE ÜBERSICHT

Ein ausführliches Merkblatt finden Sie unter www.consimo.ch/ak117/merkblaetter.

**Familienausgleichskasse
swisstempfamily (FAK 117.201)**